

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die
Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit
akademischer Abschlussprüfung
der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBL. vom 12. Dezember 2008, S.435ff.) hat der Senat in seiner Sitzung am 19.3.2009 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juni 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

| | | |
|----|---|-------|
| 1 | Struktur der Studiengänge | |
| 2 | Studiengänge | |
| 3 | Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang | |
| 4 | Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen | |
| 5 | Prüfungsausschuss | |
| 6 | Zweck der Prüfungen | |
| 7 | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen | |
| 8 | Fristen für das Ablegen der Prüfungen | |
| 9 | Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen | |
| 10 | Mündliche Prüfungen | |
| 11 | Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten | |
| 12 | Bewertung der Prüfungsleistungen | |
| 13 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | |
| 14 | Bestehen und Nichtbestehen | |
| 15 | Wiederholung von Prüfungsleistungen | |
| 16 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | |
| 17 | Prüfer und Beisitzer | |
| 18 | Ungültigkeit von Prüfungen | |
| 19 | Einsicht in die Prüfungsakten | |

II. Orientierungsprüfung

| | | |
|----|--|-------|
| 20 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung | |
| 21 | Zulassungsverfahren | |
| 22 | Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung | |
| 23 | Zeugnis | |

III. Zwischenprüfung

| | | |
|----|---|-------|
| 24 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung | |
| 25 | Zulassungsverfahren | |
| 26 | Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung | |
| 27 | Zeugnis | |

IV. Bachelorprüfung

| | | |
|----|---|-------|
| 28 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung | |
| 29 | Zulassungsverfahren | |
| 30 | Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung | |
| 31 | Zeugnis | |
| 32 | Hochschulgrad und Bachelorurkunde | |

V. Masterprüfung

| | |
|--|--|
| 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung | |
| 34 Zulassungsverfahren | |
| 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen | |
| 36 Masterarbeit | |
| 37 Zeugnis | |
| 38 Hochschulgrad und Masterurkunde | |

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|--------------------------------|--|
| 39 Inkrafttreten | |
| 40 Übergangsregelung | |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) ¹An der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften werden Bachelorstudiengänge (B.Sc.-Studiengänge) und Masterstudiengänge (M.Sc.-Studiengänge) angeboten.

²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss (Regelabschluss), mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹In einem Bachelorstudiengang wird ein Fach studiert. ²Innerhalb des Fachstudiums werden im Wahlpflichtbereich Module mit fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung berufsfeldorientierter Qualifikationen studiert.

(3) ¹In einem Masterstudiengang wird ein Fach studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

§ 2 Studiengänge

(1) In der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften ist das Studium und der Abschluss der in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten Bachelor- bzw. Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge möglich.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Das Lehrangebot für ein Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung ist in Module gegliedert. ²Ein Modul enthält eine Lehrveranstaltung oder mehrere Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Themenkomplex. ³Module dienen der Strukturierung des Studiums, können unterschiedlich im Umfang sein und sich über ein oder mehrere Semester erstrecken. ⁴Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Modul wird von der zuständigen Studienkommission in einem Modulhandbuch festgelegt.

(2) Im Studiengang Psychologie beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für den Bachelorstudiengang acht Semester und für den Masterstudiengang zwei Semester. Im Studiengang Kognitionswissenschaft beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für den Bachelorstudiengang sechs Semester und für den Masterstudiengang vier Semester. ³Die gesamte Studienzeit für einen Bachelor- und Masterstudiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ⁴In der Regel wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Zwischenprüfung und das letzte mit der Bachelorprüfung. ⁵Während des letzten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist eine Projektphase zu absolvieren, deren Inhalte in einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammengefasst werden. ⁶Über die Inhalte ist außerdem ein Abschlussvortrag zu halten. ⁷Das letzte Semester eines

Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit vorbehalten, über deren Inhalte ebenfalls ein Abschlussvortrag zu halten ist.⁸ Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) ¹Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika sind in der Ausbildung der Studenten wichtig und förderungswert. ²Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 LHG.

(4) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP) vergeben. ²In den Bachelorstudiengängen müssen 180 LP (sechssemestrig) bzw. 240 LP (achtsemestrig) und in den Masterstudiengängen 120 LP (viersemestrig) bzw. 60 LP (zweitemestrig), insgesamt 300 LP erworben werden. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht im Mittel 30 LP pro Semester. ⁴Die Verteilung der Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Leistungspunkte einer Veranstaltung werden von der verantwortlichen Lehrperson festgelegt und richten sich nach dem für die Veranstaltung notwendigen Arbeitsaufwand. ⁶Einem Leistungspunkt sollte dabei ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden für einen durchschnittlichen Studenten entsprechen.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. ²Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften einen Prüfungsausschuss für die jeweiligen Studiengänge. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. ³Jeder Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen, der hauptamtlich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik oder dem Psychologischen Institut beschäftigt ist. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prü-

fungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fach gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen studierten Fach die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Fach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(4) ¹Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) ¹Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

(2) ¹Die Anmeldung zu allen studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit zu erfolgen (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Prüfungen ist gemäß § 13 Abs. 1 möglich.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters

einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Es steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von der zu prüfenden Person überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Person gleich. ⁵Über Fristverlängerungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG).

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(5) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen angerechnet werden. ²Eine Verlängerung der Prüfungsfristen von bis zu einem Studienjahr ist möglich; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im Bachelor- und Masterstudiengang ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen Beisitzer sowie dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) ¹Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(4) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

| | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung ; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.

(3) ¹Die Noten in den Fach- und Modulprüfungen lauten :

| | | | |
|-----------------------------|-------------|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

| | |
|-----|-------------------------|
| 10% | Grad A = „excellent“ |
| 25% | Grad B = „very good“ |
| 30% | Grad C = „good“ |
| 25% | Grad D = „satisfactory“ |
| 10% | Grad E = „sufficient“ |
| | Grad F = „fail“ |

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und alle weiteren im fachspezifischen Teil dieser Ordnung vorausgesetzten Prüfungsleistungen jeweils bestanden sind.

(2) ¹Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, dürfen in den Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die Module für die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, mindestens einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) ¹Studierende, die in einem Semester weniger als 15 Leistungspunkte erworben haben erhalten einen Maluspunkt, es sei denn, sie haben dies nicht zu vertreten. Maluspunkte werden im jeweiligen Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht. ²Maluspunkte gem. Satz 1 werden nicht erteilt, wenn der Student nachweist, dass das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehrangebot nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Besonderen Teile dieser Ordnung legen die zum Bestehen der Bachelor- und Masterprüfungen höchstens zulässigen Maluspunkte fest.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴ Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹ Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹ Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ² Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹ Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ² Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹ Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten. ² Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³ Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) ¹ Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 10 Abs.4 und § 11 Abs.3.

(4) ¹ Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹ Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ² Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ³Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden angerechnet.

(2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 23 Zeugnis

¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. ³Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in

englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Masterprüfung

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem Bachelorstudiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 36). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. ⁵Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ³In jedem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem gedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in vier gebundenen Exemplaren und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ höchstens einmal wiederholt werden, mit neuem Thema und spätestens im darauf folgenden Semester. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Zeugnis

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Masterurkunde wird von vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft. ²Übergangsregelungen ergeben sich jeweils aus den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 19. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor